

Beilage N^o. I.

Kaiser Josephs des Ersten Rescript an die bayerische Regierung zu Burghausen, worinn derselben die Separation der disseits des Inns gelegenen bayerischen Landschaft, und derselben Incorporation an Oesterreich intimiret wird. Von 19. November 1709.

Josephus von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc. Es ist überall in frischer Gedächtniß, welcher Gestalt der geächtete Churfürst zu Bayern bald nach erst indenen gegenwärtigen Kriegszeiten zwischen Uns und der Cron Frankreich, sein feindseliges Gemüth gegen Uns und Unser Erzhaus dahin geäußert und an Tag gelegt, daß er nicht allein Uns an rechtmäßiger Prosequirung Unseres an die spanische Monarchie habend unstreitigen Successions, Rechts mit offenbaren Gewalt zu hindern, sondern auch Uns so wohl von der österreichischen und des Landes ob der Ens als Unser gefürsteten Grafschaft Tyrol zu entsetzen und sich dieselbe zuzueignen, so viel an ihm gewesen, getrachtet, allermassen er auch gedachtes Tyrol unter seinen Namen und Siegel als angemaster wirklicher Landesherr zu regieren bereits angefangen hat. Die göttliche Vorsicht nun hat diesen ungerechten Vorhaben gesteuert, und es zu Schanden gemacht, es sind doch daran solch traurig und schmerzliche Denkmale übrig geblieben, daß Wir so wohl als unsere ruinierte getreue Lande und Unterthanen selbige einige Zeit zu empfinden haben werden, und obwohlen Uns demnach von Niemanden mit Fug verdacht werden könnte, wann wir theils zu einiger Milderung des Uns dadurch so wohl in rechtmäßig und nachdrücklicher Vindicirung obgedacht Unserer Jurium verursachten unerfäßlichen Hinderniß, und sonst zugesägten unschätzbaren Schadens, als auch zu Stabilirung künftiger mehrerer Sicherheit und guten Benehmens zwischen Uns und unsern Nachkommen eines, und den Possessoren der bayerischen Lande andern Theils, wenigstens den ganzen Inntrom als einen natürlichen Limitem zwischen beydseitigen Landen setzen, und uns denselben völlig zueigneten. So und wir doch gnädigst gesinnet, Uns, so viel unsere Erblande angehet, mit einem weit geringeren zu vergnügen, und um obgedachten Zweck zu erlangen, nur die zwischen den Stiftern Salzburg und Passau, disseits des Inns gelegene, an unser Herzogthum Oesterreich ob der Ens anstossende

Kleine Portion des Landes von Bayern, dergestalt abzusondern, daß wir zwar davon etwas seztgedachtem Erzherzogthume ob der Ens wiederum einzuverleiben, das übrige aber den Bischöffen und dem Stifte Passau zu ihrer nicht unbillig suchenden Satisfaction, theils auch unsern und des Reichs getreuen Vasallen zu Belohnung ihrer Verdiensten zu unmittelbahren Reichslehen, wovon sie dem bayerischen Erantz ihre Prästanda bezutragen haben werden, zukommen zu lassen gedenken, mitbin dem Reiche zeigen wollen, daß wir darunter mehr die künftige Ruhe als unser particulier Nutzen suchen. Und gleichwie wir unsern lieben und getreuen Landschaft bereits die Abtheilung intimirt und anbefohlen haben, daß selbe künftighin solchen Distrikt, als ein von dem Herzogthum Bayern abgetrenntes und besonderes Land zu consideriren, und sich von Landschaft wegen einiger Einkünfte oder Verordnung mehr unternehmen, wie auch die hierinnen entlegenen vormals gewesten Stände der Edltern, Adels und der Bürgerschaft bey einigen bayerischen Landtagen ihrer in diesem Distrikt situirten Güter halber mehr erscheinen, noch auch die hierinne befindliche landschaftliche aus Wahl verordnete Rechnungs- Aufnehmer und andere zu bevorstehend künftiger noch anderer Versammlung convociren lassen werden, und eben der Ursachen solche in erdeuterten Distrikt entlegene landschaftliche Verrechnungs Aufnehmer und andere der bishero ersagten bayerischen Landschaft zugetragenen Pflicht allerdings entlassen; Also auch haben wir euch diese des Landes Abtrennung gleicher Gestalt zu dem Ende kund thun wollen, daß ihr euch in besagt von dem Lande Bayern abgesonderten Distrikt keiner Verordnung mehr unternehmet, sondern weisen wir diesen Theil Landes sonderheitlich administriren zu lassen gedenken, deme abwartet, was wir euch hißfalls bedeuten werden, euch unverhaltend, daß wir denen Gerichten Wieselhofen, Landshut, Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Uctendorf, Eichburg und Schärding von dieser unser Resolution bereits von hieraus behörige Communication thun lassen; seynd euch amben mit Gnaden gewogen. München den 19. November 1709.

Ad mandatum Sac. Reg.
Majest. proprium. *

* In des Königs Reichsarchiv. P. Spec. Cont. I. Abf. 4. österr. p. 129. und in den *Electis* Jur. publ. T. II. P. I. p. 70.